

## 12 / 2022 Rundschreiben

### Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 18.01.2022  
Mag. Off/SJH

### **Betrifft: Sterbeverfügungs-Präparate-Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang bringen wir Ihnen die gemäß § 11 Abs. 6 Sterbeverfügungsgesetz durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassene Sterbeverfügungs-Präparate-Verordnung zur Kenntnis, die mit BGBl II 16/2022 kundgemacht wurde. Darin wird Natrium-Pentobarbital als zulässiges Präparat festgelegt. Weiters werden die Einnahmeform, die Dosierung sowie die notwendige Begleitmedikation grundsätzlich geregelt.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident

### **Anhang**